

Männer-Schwimm-Verein München e.V.

gegründet am 17. Dezember 1903

Satzung

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Männer-Schwimm-Verein München e.V.", kurz MSVM. Er ist Mitglied des Bayerischen Schwimmverbandes sowie des Bayerischen Landessportverbandes.

Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schwimmens und die Betreibung von sonstigen Leibesübungen im Rahmen des Breitensports.

Der MSVM ist parteipolitisch und religiös neutral.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (Damen und Herren)
 - Jugendmitgliedern (Mädchen und Buben unter 18 Jahren)
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Mitglieder, die ihre Rechte im Verein nicht ausüben, können als passive Mitglieder dem MSVM angehören.
- Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, oder eine sehr lange Mitgliedschaft besitzen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung ernannt. Die Verleihung eines besonderen Titels ist zulässig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Übungsstunden zu besuchen, an Veranstaltungen teilzunehmen, in den Mitgliederversammlungen mitzuberaten und, soweit es stimmberechtigt ist, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge und beschlossenen Gebühren zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Sie kann durch einen schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind in dem Bescheid Gründe anzugeben.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und ist nur bis zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden:
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt

- bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung
- wegen vereinschädigendem Verhalten
- wegen ehrenrühriger Handlungen

Mehrheit beschlussfähig. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

- Die Vorstandschaft kann, wenn sie es für notwendig erachtet, eine Mitgliederversammlung einberufen.

§12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres stattfinden. Zeit und Ort bestimmt die Vorstandschaft. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich hiervon zu verständigen. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- Entgegennahme der Jahresberichte
 - des 1. Vorsitzenden
 - des sportlichen Leiters
 - des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahl der Vorstandschaft
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Behandlung von Anträgen

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe jederzeit einberufen werden und muss durchgeführt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe eine solche verlangt. Die Einberufungszeit von vier Wochen (siehe §12) ist auch hierfür bindend.

§14 Neuwahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft (§10 Abs. 1) wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben jedoch das Recht, die Kasse wiederholt zu prüfen.

§16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§17 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und ab 18 Jahre wählbar.

§18 Vereinsauflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins erfordert 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Betreffs Beschlussfassung hierüber gilt §16, Satz 2.

Bei Auflösung haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen. Es dürfen höchstens eventuell geleistete Bareinlagen oder der gemeine Wert gegebener Sacheinlagen zurückvergütet werden.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung dem Bayerischen Schwimmverband übereignet mit der Auflage, es für den Jugendschwimmsport zu verwenden. Diese Vermögensbindung gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§19 Satzungsültigkeit

Vorstehende Satzung wurde am 06. März 1987 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

- Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- Die Vorstandschaft.

§10 Leitung des Vereins

- Den Verein leitet die Vorstandschaft, die sich zusammensetzt aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Sportlicher Leiter
 - Schwimmwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

- Die Vorstandschaft wird durch drei ständige Ausschüsse unterstützt:
 - den Technischen Ausschuss
 - den Freizeitausschuss
 - den Jugendausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus dem Sportlichen Leiter als Vorsitzendem, dem Schwimmwart und den Leitern der Übungsstätten und dem Leiter des Wettkampfsports. Seine Aufgabe ist es, einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb zu organisieren, sowie für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Kampfrichter zu sorgen.

Der Freizeitausschuss wird vom 2. Vorsitzenden geleitet und soll durch Mithilfe von Beisitzern das Vereinsgeschehen durch Abhaltung von Veranstaltungen, Vereinsausflügen und dergleichen beleben.

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzendem und vier Jugendmitgliedern, von denen mindestens zwei aus der Sportmannschaft sein sollen. Seine Aufgabe ist es, sich mit den Problemen der Jugendlichen zu befassen, Wünsche zu erkunden und evtl. besondere Jugendveranstaltungen zu planen.

- Die Mitglieder für diese Ausschüsse sowie der Redakteur der Vereinszeitschrift sowie der Zeugwart werden von der Vorstandschaft berufen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Mitgliedern Sonderaufgaben übertragen. Für die Zeit dieser Tätigkeit können sie zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§11 Aufgaben der Vorstandschaft

- Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung, insbesondere des Kassen- und Rechnungswesens und des Schwimm- und Sportbetriebs, Kontrolle des Vereinsinventars, Ansetzung besonderer Veranstaltungen, Genehmigung von Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsplans.
- Zum Zweck der Information und zur Überwachung des Vereinsbetriebs hat der 1. Vorsitzende in regelmäßigen Abständen (möglichst ¼-jährlich) Vorstandssitzungen abzuhalten. Außerdem hat eine Vorstandssitzung stattzufinden, wenn 1/3 der Vorstandschaft sie mit der Angabe der Gründe beantragt.
- Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einfacher